



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die  
Mitarbeitervertreter/innen im DWBO

Berlin, den 30. Juni 2009

### **AGMV-Newsletter 12/2009**

Sehr geehrte Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,

hinsichtlich der Jahressonderzahlung nach Anlage 14 AVR DWBO hat sich zunächst eine Ungleichbehandlung von Mitarbeiter/innen, die nach dem 31. Oktober des laufenden Jahres aus der Elternzeit zurückkehren, gegenüber Neubeschäftigten, die nach dem 31. Oktober ihr Beschäftigungsverhältnis beginnen, aufgetan. Wenn man vom Wortlaut von Anlage 14 Abs. 2 Unterabsatz 2 und 3 ausgeht, erwerben (z.B. aus der Elternzeit) zurückkehrende Mitarbeiter/innen zwar einen Anspruch auf die Jahressonderzahlung. Da sich aber ihre Bezüge für die Monate Januar bis Oktober auf Null belaufen, käme es letztendlich nicht zu einer Auszahlung einer anteiligen Jahressonderzahlung, wie sie Anlage 14 Abs. 2 Unterabsatz 2 grundsätzlich für Neubeschäftigte vorsieht. Diese Ungleichbehandlung erscheint besonders bei Elternzeit-Rückkehrern im Hinblick darauf, dass die Diakonie die Elternschaft grundsätzlich auch finanziell honorieren will, nicht nachvollziehbar.

Inzwischen gibt es jedoch eine Stellungnahme seitens der Geschäftsstelle der AK DW EKD (die Regelung der Anlage 14 AVR DWBO entspricht der Anlage 14 AVR DW EKD). Nach der Rechtsauffassung von Frau Dr. Henrike Mattheis ist die Regelung der Anlage 14 Abs. 2 Unterabsatz 2 für Neubeschäftigte auch auf solche Mitarbeiter anzuwenden, die „ihre Tätigkeit wieder beginnen“.

Dem Sinn und Zweck der Vorschrift und ihrem Entstehungsprozess sind Anhaltspunkte für eine erweiterte Auslegung auf die tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit zu entnehmen. Es war gewollt, dass auch diejenigen, die in den ersten 10 Monaten keine Bezüge hatten, in den letzten 2 Monaten eines Jahres hinsichtlich der Jahressonderzahlung nicht leer ausgehen. Im Ergebnis bedeutet das: Nach der Elternzeit wieder eingestiegene Mitarbeiter/innen haben ebenso wie neu eingestellte Mitarbeitende Anspruch auf eine Jahressonderzahlung nach Anlage 14 Abs. 2 Unterabsatz 2 AVR DW EKD/DWBO.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr AGMV-Vorstand